

## XIV. Nachtrag zum Geschäftsreglement des Kantonsrates

vom 26. November 2014

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat vom Bericht des Präsidiums vom 16. Oktober 2014<sup>1</sup> Kenntnis genommen und beschliesst:<sup>2</sup>

### I.

Der Erlass «Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 24. Oktober 1979»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### Art. 2

<sup>1</sup> Der Kantonsrat übt seine Befugnisse aus durch:

- f) (**geändert**) Genehmigung von Erlassen **sowie von Regierungsbeschlüssen über Abschluss und Kündigung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen mit Verfassungs- und Gesetzesrang**;

#### Art. 7

<sup>1</sup> Das Präsidium:

- c<sup>quater</sup> (**neu**) genehmigt die Wahl der Leiterin oder des Leiters der kantonalen Fachstelle für Datenschutz bzw. die Auflösung des Dienstverhältnisses;

#### Art. 14

<sup>1</sup> Die Rechtspflegekommission berät folgende Angelegenheiten vor:

- d) (**geändert**) **Administrativuntersuchungen**, Disziplinarfälle sowie Straf- und Verantwortlichkeitsklagen betreffend oberste kantonale Behörden;

#### Art. 55

(**Artikeltitel geändert**) ~~Entschuldigung~~ **Anwesenheit, Abwesenheit und Rücktritt**

---

1 ABl 2014, 3026 ff.

2 In Vollzug ab 26. November 2014.

3 sGS 131.11.

<sup>1</sup> (*geändert*) ~~Kann ein Kommissionsmitglied~~ **Die Kommissionsmitglieder nehmen an einer Sitzung nicht teilnehmen, so entschuldigt es sich rechtzeitig beim Präsidenten den Kommissionsitzungen teil.**

<sup>2</sup> (*geändert*) ~~Kann ein Kommissionsmitglied im Wesentlichen nicht an den Verhandlungen einer Sitzung nicht teilnehmen, so reicht es dem Fraktionspräsidenten seinen Rücktritt ein. Dieser macht dem sich rechtzeitig beim Präsidenten einen Vorschlag für die Ersatzwahl.~~

<sup>3</sup> (*neu*) Kann ein Kommissionsmitglied im Wesentlichen nicht an den Verhandlungen teilnehmen, so reicht es dem Fraktionspräsidenten seinen Rücktritt ein. Dieser macht dem Präsidenten einen Vorschlag für die Ersatzwahl.

<sup>4</sup> (*neu*) Das Präsidium kann in besonderen Fällen die Stellvertretung oder den zeitlich begrenzten Ersatz von Mitgliedern nicht ständiger Kommissionen vorsehen.

Art. 65

*(Artikeltitel geändert) Im allgemeinen Allgemeines*

<sup>1</sup> (*geändert*) ~~Das Kommissionsprotokoll enthält in der Regel~~ **situert die Namen der Antragsteller, die Anträge Kommissionssitzung und die Gründe, die zur Annahme oder Ablehnung geführt haben. Auch Minderheitsmeinungen sind wiederzugeben. Ein Mitglied kann verlangen, dass eine Erklärung wörtlich zu Protokoll genommen wird.** **macht sie nachvollziehbar.**

<sup>2</sup> (*geändert*) ~~Der Sekretär legt den Protokollentwurf dem Kommissionspräsidenten innert einer Woche vor. Das Protokoll wird so rasch wie möglich zugestellt. Es enthält wenigstens:~~

- a) (*neu*) den wesentlichen Verlauf der Sitzung;
- b) (*neu*) die Anträge und deren Begründung;
- c) (*neu*) die Beschlüsse der Kommission.

<sup>3</sup> (*geändert*) ~~In der Redaktionskommission tritt die Ausfertigung der Anträge an die Stelle des Protokolls.~~ **Über die Spezialdiskussion von Vorlagen mit rechtsetzenden Erlassen und ihnen gleichgestellten Beschlüssen wird ein ausführliches Protokoll geführt.**

<sup>4</sup> (*neu*) Ein Kommissionsmitglied kann verlangen, dass eine Erklärung wörtlich protokolliert wird.

Art. 66

*(Artikeltitel geändert) Rechtsetzende Erlasse Protokollersatz*

<sup>1</sup> (**geändert**) Über die Beratung von Vorlagen mit rechtsetzenden Erlassen und ihnen gleichkommenden Beschlüssen wird ein ausführliches Protokoll mit Angaben der Votanten geführt. **Die Anträge der Redaktionskommission treten an die Stelle eines Sitzungsprotokolls.**

Art. 66<sup>bis</sup> (**neu**)

Ausfertigung

<sup>1</sup> Der Sekretär legt den Protokollentwurf dem Kommissionspräsidenten innert Wochenfrist zur Genehmigung und Unterzeichnung vor.

<sup>2</sup> Er lässt das genehmigte und unterzeichnete Protokoll verzugslos zustellen.

Art. 82

<sup>3</sup> (**geändert**) Ausser den im Geschäftsverzeichnis aufgeführten Geschäften sind nur Mitteilungen des Präsidenten und ausnahmsweise, wenn das Präsidium es gestattet, Erklärungen der Regierung und der Fraktionen **– sowie, persönliche Erklärungen von Ratsmitgliedern, die sich auf höchstens drei Minuten beschränken, und** Richtigstellungen zulässig.

Art. 83

(**Artikeltitel geändert**) ~~Beratungsunterlagen~~ **Regel**

Art. 84

(**Artikeltitel geändert**) ~~b) Änderungsanträge~~ **Anträge a) Anträge in der Sache**

<sup>1</sup> (**geändert**) ~~Änderungsanträge~~ **Anträge** vorberatender Kommissionen und der Regierung, die nicht mit den Beratungsunterlagen zur Verfügung gestellt oder zugelegt werden können, werden so rasch als möglich in elektronischer Form zur Verfügung gestellt und in gedruckter Form vor Sessionsbeginn zugestellt oder verteilt.

Art. 85

(**Artikeltitel geändert**) **b) Ordnungsanträge**

<sup>1</sup> (**geändert**) **Ordnungsanträge sind** Anträge, die das Verfahren betreffen, ~~sind~~ **Ordnungsanträge einer laufenden Beratung, einer laufenden Abstimmung oder einer laufenden Wahl betreffen.**

<sup>1bis</sup> (**neu**) Ordnungsanträge, die auf die Gestaltung der Session und der Sitzungen abzielen, sind unzulässig.

Art. 85<sup>bis</sup> (**neu**)

c) Zulassung

## nGS 2015-002

<sup>1</sup> Wird die Zulässigkeit eines Antrags bestritten, entscheidet der Rat über die Frage der Zulässigkeit.

<sup>2</sup> Die Beratung über den Hauptgegenstand wird unterbrochen und erst nach der Klärung der Frage der Zulässigkeit des Antrags fortgesetzt.

Art. 93

<sup>2</sup> (**geändert**) Wird das Eintreten auf die Vorlage bestritten, wird eine Eintretensdiskussion geführt. Darin können Anträge auf Nichteintreten, auf Verschieben des Eintretensbeschlusses sowie auf Rückweisung der Vorlage an die vorberatende Kommission oder an die Regierung gestellt werden. **Zuerst wird über Eintreten, dann allenfalls über Rückweisung abgestimmt.**

Art. 124<sup>bis</sup>

<sup>3</sup> (**neu**) Das Ständesbegehren bedarf der Begründung, insbesondere der Zielsetzungen des Erlasses, der mit der Ständesinitiative erwirkt werden will.

Art. 124<sup>ter</sup>

<sup>2</sup> (**neu**) Es übernimmt die Begründung des Ständesbegehrens in die Ständesinitiative.

Art. 149

<sup>1</sup> (**geändert**) Die Verhandlungen des Kantonsrates ~~können~~**werden** zur Erleichterung der Protokollführung durch technische Hilfsmittel im Wortlaut aufgenommen ~~werden~~.

Art. 149<sup>bis</sup>

(**Artikeltitel geändert**) b) ~~elektronisches Abstimmen~~**Speicherung und Löschung**

<sup>1</sup> (**geändert**) Die elektronischen **Aufzeichnungen der Verhandlungen des Kantonsrates und die elektronischen** Daten der Abstimmungen werden gespeichert, bis das Kantonsratsprotokoll massgeblich geworden ist, anschliessend gelöscht.

## II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

**III.**

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

**IV.**

Dieser Erlass wird ab Beschlussfassung angewendet.

St.Gallen, 26. November 2014

Der Präsident des Kantonsrates:  
Paul Schlegel

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun





